

INFORMATIONSVORLAGE

IV-0094/2011
öffentlich

Amt:	Hauptamt/Finanzen
Bearbeiter:	Weiße

Datum:	29.11.2011
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Kenntnisnahme:
Hauptausschuss	15.12.2011		

Gegenstand der Vorlage:

Festlegungskontrolle der Niederschrift vom 29.09.2011

Keindorff

Sachverhalt:

TOP 3 **Anfragen, Anregungen und Anträge zur Aufnahme auf die nächste Tagesordnung**

- Anregung von Herrn Fischer: Das alte Elektrizitätswerk, Burgenser Str. 4 ist in einem schlechten baulichen Zustand. Die Gemeinde sollte versuchen zur 950-Jahrfeier daran etwas zu ändern.
- Anregung von Herrn Knust: Das Bahnhofsgebäude ist auch davon betroffen. Hier sollte ebenfalls versucht werden, den Gebäudezustand zur 950-Jahrfeier aufzubessern.

Stellungnahme zu den Anregungen:

Die Anregungen werden auf ihre kurzfristige Machbarkeit geprüft. Hierzu wird unverzüglich mit Sonderfachleuten der Bauwerkssanierung Kontakt aufgenommen um festzustellen, welche Maßnahmen im Einzelnen durchzuführen sind.

TOP 12 **Vertragsangelegenheit** **Vorlage: IV-0068/2011**

- Anfrage von Frau Müller: § 1 Satz 2 – Hier müsste hinter ... unbebaute Flächen, das Wort „Spielplatz“ ergänzt werden. Wie kann es sein, dass auf fremden Grund und Boden ein Spielplatz für viel Geld gebaut wurde? (verlesen/bestätigt)
- Die Anfrage wird schriftlich beantwortet.

Stellungnahme zur Anfrage:

Im Bebauungsplan sind die Flurstücke 853, 6/356, 6/359 und 6/360 als öffentliche Fläche (öffentliche Grünfläche mit der Zweckbindung Kinderspielplatz) ausgewiesen.

Die Flurstücke befanden sich alle im Eigentum der Meitzendorfer Grundstücksgesellschaft.

Schon bevor der Spielplatz im Jahre 2005 errichtet wurde, bemühte sich die Gemeinde um den Erwerb der Flächen. Die Flurstücke 6/359 und 6/360 sind schon im Jahre 2001 im Rahmen eines Tauschvertrages erworben worden. Über die anderen Flächen wurde verhandelt. Die Verhandlungen waren seinerzeit grundsätzlich auf einem guten Wege. Sie konnten aber durch die Turbulenzen bei der Meitzendorfer Grundstücksgesellschaft nicht zu Ende geführt werden. Viele Versuche den Erwerb auf freiwilliger Basis oder im Zuge der Vorkaufrechtsausübung zu erreichen, scheiterten aufgrund der Belastung der Grundstücke mit einer Grundschuld. ***Im Rahmen des Insolvenzverfahrens konnten nunmehr die Grundstücke erworben werden. Damit konnte ein bereits vorbereitetes Enteignungsverfahren unterbleiben.***

Die Frage ist also dahingehend zu beantworten, dass man aufgrund des damaligen Verhandlungsstandes von einer problemlosen Übertragung der Grundstücke ausgegangen ist. Dies ergibt sich auch daraus, dass die Meitzendorfer Grundstücksgesellschaft der Errichtung des Spielplatzes nicht widersprochen hat. ***Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass aufgrund der B-Planfestsetzungen eine andere Nutzung ohnehin nicht zulässig wäre und soweit der „Alteigentümer“ sich einer Veräußerung auf Dauer widersetzen würde, der Gemeinde das Enteignungsrecht zusteht.***

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	250,00
-------------------------------	---------------

Anlagen

keine